

Attikaabdeckungen, Dachrandabdeckungen Infos Regelwerke, Standsicherheit, Praxis

Allgemeines

Seit Jahrzehnten haben sich als Halter der Blechabdeckungen abgekantete Alu-Rillenhalter (Dicke ca. 7 mm, Breite ca. 100mm) im Abstand von ca. 1000 mm „etabliert“.

In der Baupraxis zeigt sich nach wie vor ein eigenartiges Phänomen.

Die Abdeckungen liegen i.d.R. in Gebäudebereichen mit maximalen Windbeanspruchungen (Ecken, Kanten, Dachränder). Besondere Sogbeanspruchungen entstehen auf Flachdächern. Genau dort liegt z.B. die Dachrandabdeckung. Diese Bauteile werden nach handwerklichen Erfahrungen **ohne** statische Berechnung konstruiert und realisiert.

Einige cm tiefer liegt die Fassade z.B. vorgehängt und hinterlüftet. Hier sind nach DIN 18516 absolut genaue statische Nachweise aller Komponenten incl. der Befestigungen, Verbindungen und Verankerungen zu erbringen. Die Windlasten auf die Fassade sind ausserdem noch 30 bis 50% geringer als am Flachdach !

Diverse Sturmschäden an den Abdeckungen und Vergleichsberechnungen mit 100 bis 500% Überlastung der Rillenhalter erfordern zwingend Handlungsbedarf bzw. die Einhaltung der entspr. Fachregeln. Anzusetzen sind normative Windlasten nach EC 1. Die immer öfter anzutreffenden erhöhten Windlasten (Stürme) infolge des Klimawandels verschärfen die Situation zusätzlich.

Die abgekanteten Aluhalter sind i.d.R. nur statisch nachweisbar bei geringen Bauwerkshöhen, sehr geringen Windlasten und unwirtschaftlichen Halterabständen von 250 ... 500 mm. Moderne, neu entwickelte Attikaschienen mit Einschubwinkeln aussen und innen erlauben Halterabstände bis zu 1500 mm.

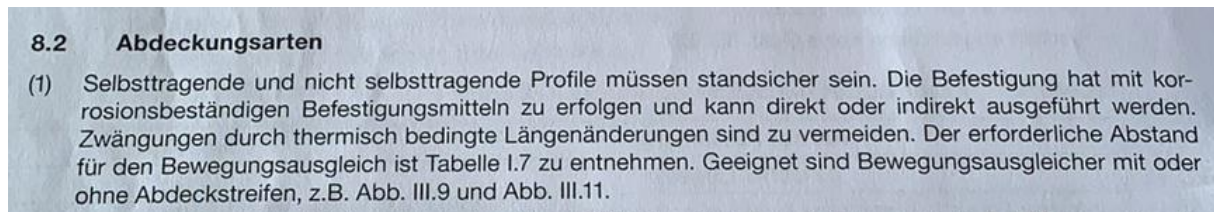
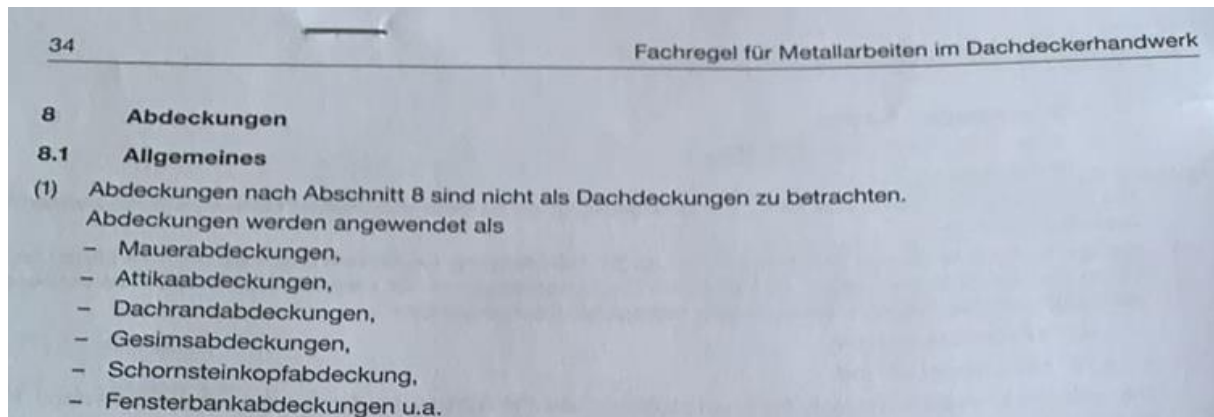
Normen, Regelwerke

Für die fachgerechte Konstruktion / Realisierung sind diverse Regelwerke zu beachten.

- Eurocode EC 1 EN 1991-1-4: 2010-12 und Nationaler Anhang Einwirkungen auf Tragwerke „Windlasten“
 - DIN 18339 Klempnerarbeiten
 - DIN 18531 Abdichtungen von Dächern, Balkonen, Loggien, Laubengängen
 - Fachregel für Metallarbeiten im Dachdeckerhandwerk
 - Fachregel für Dächer mit Abdichtungen „Flachdachrichtlinie“
 - Richtlinien für die Ausführung von Klempnerarbeiten an Dach und Fassade
 - DIN 18516 Aussenwandbekleidungen, hinterlüftet
(Für Vergleiche mit den Anforderungen an Attika bzw. Dachrand)
-

Standicherheit, Statik

Fachregel für Metallarbeiten im Dachdeckerhandwerk



Die Fachregel definiert hier eindeutig die Erstellung regelkonformer, prüffähiger Statischer Nachweise der Attika- und Dachrandabdeckungen. Es sind die Systemnachweise aller Strukturelemente, Verbindungen und Verankerungen gefragt. Nicht zielführend sind Einzelnachweise z.B. der Abdeckbleche und Halter. Auch eine getrennte statisch-konstruktive Untersuchung von Abdeckung und Unterkonstruktion führt nach aller Erfahrung zu Problemen, bis hin zu haftungsrechtlichen Fragen bei unterschiedlichen Verarbeitern bzw. Baufirmen.

Selbstverständlich ist die ausschliessliche Anwendung geregelter (Norm, Zulassung, Prüfzeugnis) Bauteile und Komponenten, wie Tragprofile, Attikaplatten, Nieten, Bohrschrauben, Dübel, Anker usw.

Aktuelle Tatsache ist, daß viele Dachdecker, Verarbeiter, Systemanbieter und auch Tragwerksplaner das Regelwerk nicht zur Kenntnis nehmen oder ignorieren. Um Schäden an Mensch und Material zu verhindern, sollte in allen Ausschreibungen und Angeboten auf die Notwendigkeit des Nachweises der Standicherheit der Abdeckungen hingewiesen werden.

Verkehrssicherungspflicht (Verkehrspflicht)

„Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass der Eigentümer sein Grundstück und seine Immobilie so unterhalten muss, dass deren Bewohner und Besucher nicht zu Schaden kommen. Wer die Verkehrssicherungspflicht missachtet, begeht eine „schuldhaftes Handeln“ und macht sich schadenersatzpflichtig“.

Also, bei verletzter Sorgfaltspflicht haftet der Immobilienbesitzer bei einem Schaden, auch, wenn er versichert ist.

Die Forderung nach Vorlage des Nachweises der Standsicherheit der Attika- oder Dachrand-Abdeckung sollte auch im Kalkül des Bauherrn bzw. Immobilienbesitzers liegen !

Notsicherung für Weidener Rathausdach

Eine „Alternative“ zu einem regelkonformen Standsicherheitsnachweis einer Attikaabdeckung hat die Stadt Weiden realisiert !

Weiden in der Oberpfalz | 11.02.2020 - 14:29 Uhr

Der Dachschaden am Neuen Rathaus durch Sturm Sabine wird noch einige Zeit erhalten bleiben. Am Dienstag hat eine Weidener Firma aber schon eine Notsicherung angebracht, um weitere Schäden zu verhindern.

von Jutta Porsche



Auf 25 Meter Länge hat Sturm Sabine die Verblendung der erhöhten Dachkante aus der Verankerung gerissen. Tobias Dietl von der Hochbauabteilung der Stadt zeigt die betroffene Stelle.

Quelle: www.onetz.de

ibh@windimnet.de